



ENTSCHEID

Frauenfeld,

5. Juli 1996

EG Schönholzerswilen**Änderung Gestaltungsplan "Dorf Schönholzerswilen"**

Der Gemeinderat Schönholzerswilen ersucht mit Kurzmitteilung vom 24. Juni 1996 um Genehmigung einer geringfügigen Änderung des Gestaltungsplans "Dorf Schönholzerswilen" (RRB Nr. 1012 vom 9. Juni 1992). Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Planänderung ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass die die Parzelle Nr. 316 betreffende Planänderung durch ein Bauvorhaben der evangelischen Kirchenvorsteherschaft ausgelöst wurde. Im Laufe der Projektierung habe sich gezeigt, dass sich Form und Grösse der möglichen Baute gemäss dem rechtskräftigen Gestaltungsplan als richtig erwiesen habe, nicht aber deren Lage. Im Rahmen der Planänderung wurde der Baubereich mittels Änderung der Mantelbaulinien neu geregelt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 10. Juni 1996 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans "Dorf Schönholzerswilen" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schönholzerswilen, 8577 Schönholzerswilen, unter Beilage von zwei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege und Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. Juli 1996